



Merkblatt über die Verfahren für die Eintragung und Zulassung von Luftfahrzeugen

1. Allgemeines

Bei der Eintragung eines Luftfahrzeuges im schweizerischen Luftfahrzeugregister sowie bei der Zulassung zum Verkehr sind die nachstehenden Vorschriften, Verfahren und Abläufe zu beachten:

2. Eintragungsverfahren

2.1 Reservation des Eintragszeichens

Der vorgesehene Luftfahrzeugeigentümer oder -Halter stellt dem Fachbereich Luftfahrzeugregister des BAZL das Formular "Gesuch um Reservation eines Eintragszeichens" zu. Dieses wird von den zuständigen Stellen des Bundesamts auf Vollständigkeit und Einhaltung der anwendbaren Vorschriften geprüft. Kann dem Gesuch entsprochen werden, wird die Reservation schriftlich bestätigt. Telefonische Reservationen werden nicht vorgenommen.

Gleichzeitig mit der Bestätigung der Reservation werden dem Gesuchsteller das Kennzeichen und die für die Eintragung des Luftfahrzeuges erforderlichen Formulare sowie das Verzeichnis der beizubringenden administrativen und technischen Unterlagen zugestellt.

2.2 Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister

Für die Eintragung des Luftfahrzeuges im schweizerischen Luftfahrzeugregister müssen u.a. vom Eigentümer folgende Unterlagen zur Überprüfung vorgelegt werden:

- 2.2.1 Anmeldung für die Eintragung eines Luftfahrzeuges im schweizerischen Luftfahrzeugregister
- 2.2.2 Belege, die das Eigentum des Gesuchstellers seit Kauf ab Werk oder der vorhergehenden letzten Registereintragung glaubhaft machen. Als Nachweis gelten entweder ein Eigentumsnachweis (BAZL-Form) oder eine vorbehaltlose Eigentumsübertragung (Bill of Sale) des früheren Eigentümers. Quittungen können nicht als Eigentumsnachweis anerkannt werden.
- 2.2.3 Handelsgesellschaften haben einen Auszug neuesten Datums aus dem Handelsregister beizulegen: <http://www.zefix.admin.ch/>.
- 2.2.4 Vereine haben den Nachweis zu erbringen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder und des Vorstands sowie der Präsident Schweizerbürger sind. Beizulegen sind zusammen mit dem Formular „Anhang für Vereine“ ein Mitgliederverzeichnis, die Statuten und ein allfälliger Handelsregisterauszug.
- 2.2.5 Natürliche Personen haben einen Nachweis des Schweizer Bürgerrechts beizubringen.
- 2.2.6 Ausländer haben eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass sie eine Bewilligung für längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz besitzen (Ausländerausweis B oder C). Sie haben ferner eine Erklärung abzugeben, dass das Luftfahrzeug in der Regel von der Schweiz aus eingesetzt werden soll. Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn sich der Hauptstandort des Luftfahrzeuges tatsächlich in der Schweiz befindet.



- 2.2.7 Bei gemeinschaftlichem Eigentum und/oder Haltergemeinschaft sind alle Miteigentümer/Mithalter anzugeben, gleichzeitig ist ein verantwortlicher Eigentümer/Halter zu bestimmen. Dazu werden entsprechende Formulare mitgeliefert.
- 2.2.8 Vor der Eintragung des Luftfahrzeuges in das schweizerische Luftfahrzeugregister ist eine amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass das Luftfahrzeug entweder nie im Luftfahrzeugregister des Wohnsitzstaats des Rechtsvorgängers des Gesuchstellers eingetragen war (Nichteintragungsbescheinigung) oder dass es im Luftfahrzeugregister des letzten Eintragungsstaats gelöscht wurde (Löschungsbescheinigung).
- 2.2.9 Sofern erforderlich ist nachzuweisen, dass das Luftfahrzeug im letzten Eintragungsstaat entweder nie im Luftfahrzeugbuch aufgenommen wurde oder dass eine entsprechende Eintragung wieder gelöscht wurde (Pfandrechtsbescheinigung).
- 2.2.10 Für gebrauchte Luftfahrzeuge ist ein Nachweis der ordnungsgemässen Instandhaltung vorzulegen.
- 2.2.11 Die Prüfung beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen und nachdem das Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen ist. Das BAZL kann auf schriftliches Gesuch Ausnahmen von dieser Bestimmung vorsehen. Unterlagen welche nicht fristgerecht eingereicht werden, haben eine entsprechende Verzögerung zur Folge.
- 2.2.12 Für einen allfälligen Antrag auf Überflug des Luftfahrzeuges unter schweizerischem Hoheitszeichen: Siehe weitere Informationen unter www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Lufttüchtigkeit Flugtechnik > Permit to Fly
- 2.2.13 Beim Eintrag eines ausländischen Eigentümers gestützt auf Art. 3, Absatz 2 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01) wird ein begründetes Gesuch einer schweizerischen Unternehmung (Halter, bzw. Betreiber des Luftfahrzeuges) der gewerbsmäßigen Luftfahrt verlangt, weshalb das Luftfahrzeug unter ausländischem Eigentum in das schweizerische Luftfahrzeugregister eingetragen werden soll.

Die Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister gibt keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zulassung zum Verkehr.

2.3 Verweigerung der Eintragung

Die Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister wird verweigert, wenn:

- das Luftfahrzeug offensichtlich nicht den vom Bundesamt für anwendbar erklärten Lufttüchtigkeitsanforderungen entspricht;
- das Luftfahrzeug nicht den Anforderungen der Verordnung über die Emissionen der Luftfahrzeuge entspricht und auch nicht mit Änderungen an diese angepasst werden kann;
- die ordnungsgemässe Instandhaltung nicht nachgewiesen werden kann.
- die Eigentumsvoraussetzungen (für ausländische Eigentümer vgl. Ziffer 2.2.13) nicht erfüllt sind (Artikel 4 LFV).



3. Zulassungsverfahren

3.1 Überflug von Luftfahrzeugen zur Einfuhr in die Schweiz

Für den allfälligen Überflug von Luftfahrzeugen zur Einfuhr in die Schweiz wird auf Antrag des Gesuchstellers eine Fluggenehmigung (Permit to Fly) ausgestellt, sofern

- das Luftfahrzeug im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen ist;
- ein Nachweis der Dritthaftpflichtversicherung, ausgestellt auf den Namen des Halters, vorliegt;
- ein gültiges Export Lufttüchtigkeitszeugnis oder ein gültiges Lufttüchtigkeitsfolgezeugnis (ARC, EASA Form 15a/b) oder ein anderer vom Bundesamt anerkannter Lufttüchtigkeitsnachweis (Form 52) vorliegt;
- der durch die EASA/BAZL bewilligte Antrag für eine Fluggenehmigung (Form 21 inkl. Form 18b, siehe Punkt 2.2.12) vorliegt.

Für Luftfahrzeuge, die erst vorläufig zum Verkehr zugelassen sind, bestimmt das Bundesamt im Einzelfall die mitzuführenden Bordpapiere und Unterlagen (Art. 22 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen; VLL; SR 748.215.1)

Für die Bearbeitung des entsprechenden Gesuchs sind mindestens 5 Arbeitstage einzuplanen. Während dieser Zeit kann das Luftfahrzeug nicht in Verkehr gesetzt werden.

Die vom Bundesamt ausgestellte Bewilligung ist nur gültig für den in der Fluggenehmigung aufgeführten Zulassungsbereich (z.B. einen Überflug des Luftfahrzeuges vom Ausland bis zum Bestimmungsort in der Schweiz).

Nach dem Eintreffen in der Schweiz wird eine allfällige weitere Fluggenehmigung nur dann ausgestellt, wenn dem Bundesamt alle verlangten Unterlagen vorgelegt wurden und die für den Betrieb des Luftfahrzeuges relevanten Dokumente bearbeitet worden sind. Diese Fluggenehmigung deckt den Zeitraum bis zur Übernahmeprüfung ab.

Für alle Flüge während des Zulassungsverfahrens muss nebst einer gültigen Fluggenehmigung ein gültiger Nachweis der Haftpflichtversicherung an Bord mitgeführt werden. Zudem sind die schweizerischen Kennzeichen gemäss den geltenden Vorschriften am Luftfahrzeug anzubringen.

Hinweis: Fluggenehmigungen (Permit to Fly, EASA Form. 20a/b) sind grundsätzlich gültig für Flüge nach und in sämtliche EASA Mitgliedstaaten.

Nationale Fluggenehmigungen (für sog. Annex II Luftfahrzeuge) beschränken sich ausschliesslich auf den Schweizer Luftraum. Mit Fluggenehmigungen sind gewerbsmässige Beförderungen **nicht** gestattet.

3.2 Technische Zulassung

Über die technische Zulassung zum Verkehr sind die Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial STLZ für Großflugzeuge und die Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial STLB für die General Aviation zuständig. Kontakt dazu unter Punkt 6.

Ein im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenes, privat eingesetztes Luftfahrzeug mit über 5,7 t MTOM sowie privat eingesetzte mehrmotorige Helikopter müssen den Anforderungen von M.A.201 (f) des Part-M (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014) entsprechen.



3.3 Zulassung für gewerbmässigen Luftverkehr

Wird das Luftfahrzeug gewerbmässig eingesetzt, so muss den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Flugverkehr > Flugoperationen

3.4 Nachweis der Haftpflichtversicherung

Jeder Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuges hat als Nachweis der Sicherstellung der Haftpflichtansprüche den Versicherungsnachweis vorzulegen. Dieser muss den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen und durch eine zugelassene Versicherungsgesellschaft ausgestellt und unterschrieben werden.

4. Regelung für Luftfahrzeuge, die vom EASA Geltungsbereich ausgeschlossen sind

Für die Eintragung und Zulassung von Luftfahrzeugen, die nicht dem Geltungsbereich der EASA Grundverordnung (EG) Nr. 216/2008 unterliegen (sog. Annex II Luftfahrzeuge), kommen teilweise andere Verfahren zur Anwendung. Während das Eintragsverfahren unverändert bleibt, wird die Zulassung im Einzelfall entschieden.

5. Rechtliche Grundlagen

Im Bereich der Zivilluftfahrt kommen einerseits landesrechtliche und andererseits auf internationalen Übereinkommen basierende Regelungen zur Anwendung.

5.1 Landesrecht

Das Rahmengesetz ist das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Zivilluftfahrt (LFG; SR 748.0). Es wird in der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (LFV; SR 748.01) sowie in verschiedenen anderen Verordnungen umgesetzt (siehe: www.bazl.admin.ch > Dokumentation > rechtliche Grundlagen).

Die wichtigsten Verordnungen sind:

- Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11),
- Verordnung des UVEK vom 18. September 1995 über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1),
- Verordnung des BAZL vom 15. April 1970 über die Prüfung von Luftfahrzeugen (SR 748.215.2)
- Verordnung des UVEK vom 26. Juni 2009 über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL; SR 748.215.3),
- Verordnung des BAZL vom 6. September 1984 über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge (VKZ; SR 748.216.1),
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959 über das Luftfahrzeugbuch (SR 748.217.1),
- Vollziehungsverordnung vom 2. September 1960 zum Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch (SR 748.217.11),
- Verordnung vom 22. Januar 1960 über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges (SR 748.225.1),



5.2 Internationales Recht

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt bildet zusammen mit seinen technischen Anhängen das Hauptregelwerk für die internationale Zivilluftfahrt. Das am 6. Februar 1947 von der Schweiz ratifizierte Abkommen ist ebenfalls Grundlage der schweizerischen Gesetzgebung über die Zivilluftfahrt.

Auf europäischer Ebene hat die Schweiz gestützt auf das bilaterale Luftverkehrsabkommen (LVA) Schweiz-EG die für die zivile Luftfahrt relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft übernommen. Im Anhang zum Luftverkehrsabkommen befindet sich eine vollständige Liste der von der Schweiz übernommenen Verordnungen. Unter anderem wurden dabei folgende grundlegenden Verordnungen übernommen:

- Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit,
- Verordnung (EG) Nr. 748/2012 der Kommission vom 24. September 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben,
- Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen,
- Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (EU-OPS)
- Verordnung (EWG) Nr. 1008/2008 des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

6. Nützliche Adressen des BAZL

Abteilung Sicherheit Flugtechnik ST:

- Sektion Lufttüchtigkeitsorganisation der Flugbetriebe STLO, 3003 Bern
- Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und Register STSS, 3003 Bern
- Sektion Entwicklung und Herstellung STEH, 3003 Bern
- Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial STLZ, 3003 Bern
- Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial STLB, 3003 Bern

Abteilung Sicherheit Flugbetrieb SB:

- Sektion Zulassung Flugbetrieb SBOC, 3003 Bern
- Sektion Flugbetrieb Helikopter SBHE, 3003 Bern

Abteilung Luftfahrtentwicklung

- Sektion Recht und Internationales LERI, 3003 Bern

7. Links

- EASA (European Aviation Safety Agency) <http://www.easa.eu>
- ICAO (Convention on International Civil Aviation) <http://www.icao.int/>
- EZV (Eidg. Zollverwaltung) <http://www.ezv.admin.ch/>